

Haushaltssatzung der Stadt Lissan für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.03.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.562.630 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.207.680 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.565.920 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.429.220 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	4.959.660 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.530.440 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	646.880 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.105.560 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.458.680 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.322.440 EUR
---	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	5.324.440 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	5.829.680 EUR
---	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 227 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 407 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,3846 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

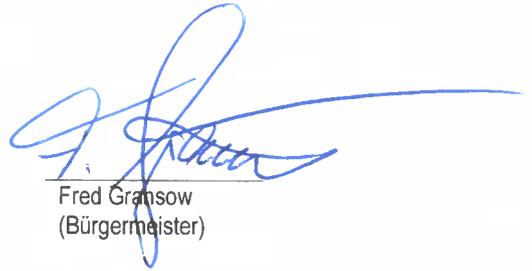
Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -4.197.677 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -4.500.193 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.907.131 EUR |

Lüssan, den 04.06.2025
Ort, Datum




Fred Gransow
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 03.06.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 1.322.440 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 379.790 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **nicht anerkannt:**

> 114022015001 Ankauf Grundstücke (Grundstücksflächenbereinigungen)	4.230 € (Teilbetrag)
> 523022023001 Stadtmauer Aussichtsplattform	15.000 €

Weiterhin werden folgende Genehmigungen **ausgesetzt:**

Die Entscheidungen zu den folgenden Maßnahmen werden bis zur Bewilligung der Fördermittel ausgesetzt. Nach Vorlage der Zuwendungsbescheide wird in Abhängigkeit der bewilligten Förderhöhe eine erneute Prüfung der Maßnahmen in Aussicht gestellt.

> 541002023001 Ländlicher Wegebau (Waschow – Klein Jasedow)	35.420 €
> 541002023002 Ausbau Alte Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)	43.000 €
> 548002020001 Ausbau Hafen	845.000 € (saldiert)

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Lüssan nachgewiesen werden.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.324.440 €, gem. § 54 Abs. 4 KV M-V, **abweichend in Höhe von 570.000 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Verpflichtungsermächtigungen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **ausgesetzt:**

> 541002023001 Ländlicher Wegebau (Waschow – Klein Jasedow)	388.220 €
> 541002023002 Ausbau Alte Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)	646.220 €
> 548002020001 Ausbau Hafen	3.720.000 €

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites gem. § 4 der Haushaltssatzung 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **5.829.680 €**, gem. § 53 Abs. 3 KV M-V, **in voller Höhe genehmigt**.

Die Kassenkredite, welche zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen beantragt wurden, sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

1. Sonstiges

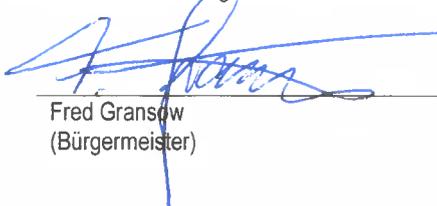
Seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, wird darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung von Planungskosten und Verpflichtungsermächtigungen nicht geschlossen werden kann, dass die jeweilige Gesamtmaßnahme in der späteren Haushaltsgenehmigung Berücksichtigung finden wird.

Gleichermaßen wird auf die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen, welches zeitnah vorzulegen ist. Der Richtwert für die freiwilligen Leistungen soll künftig nicht 5 % der zur Verfügung stehenden Einzahlungen/Erträge übersteigen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung der Stadt Lassan auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom über die geschäftsführende Gemeinde Stadt Wolgast (www.wolgast.de) unter dem Link „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Fred Gransow
(Bürgermeister)